

110,0 mm

110,0 mm

mm 0,01ff

### GEBRAUCHSANLEITUNG ROUNDUP® SPEED

Roundup® Speed wird während der Vegetationsperiode unverdünnt gleichmäßig auf die Unkräuter und Ungräser gespritzt, bis ein leicht sichtbarer Belag entsteht (33 ml/m<sup>2</sup>). Nicht tropfnass behandeln. Die gewünschte Sprühvariante lässt sich an der Düse einstellen.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig.

Unverdünnt spritzen als Einzelpflanzenbehandlung. Maximal eine Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.



Anwendung während der Vegetationsperiode im Freiland	Dosierung
Wege und Plätze mit Holzgewächsen, ab Pflanzjahr (Nichtkulturland, genehmigungspflichtig), Einzelpflanzenbehandlung	33ml/m <sup>2</sup>
Ziergehölze, ab Pflanzjahr, Einzelpflanzenbehandlung	
Zierrasen, zur Kulturvorbereitung vor dem Umbruch	
Zierpflanzen, zur Kulturvorbereitung vor dem Umbruch, Einzelpflanzenbehandlung	
Kernobst, ab Pflanzjahr, Einzelpflanzenbehandlung	

**Frostfrei lagern.** Packungen nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen. Packungen mit eventuell anfallenden Produktresten bei Sammelstellen für Haushaltschemikalien abgeben.

© eingetragenes Warenzeichen von Monsanto Technology, LLC

Zulassungsinhaber:

Monsanto Agrar Deutschland GmbH

Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf

Vertrieb: **Scotts**

**D** **Scotts Cefalor** GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 28  
D-53130 Mainz  
Telefon: 01805/78 0300 (0,14 €/Min.)  
www.cefalor.de

**A** **Scotts Cefalor** Handelsgesellschaft mbH  
Postfach 163, A-5020 Salzburg  
Telefon: +43 (0)662/45 37 13-0  
www.cefalor.at

1 Liter e

1050/20433



**Gebrauchsanleitung  
Innenseitig  
Bitte hier öffnen**



#### Wirkstoff:

7,2 g/l Glyphosat (als Isopropylaminsalz 9,7 g/l)  
9,55 g/l Pelargonsäure  
AL - sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung

Enthält POE-Isotrityloxypropanamin - Kann allergische Reaktionen hervorrufen

**NICHT zur Anwendung im Rasen geeignet!**

### VON DER ZULASSUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTE ANWENDUNGSGEBIETE UND -BESTIMMUNGEN

Anwendung nur im Freiland. Gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter auf Wegen und Plätzen mit Holzgewächsen (Nichtkulturland), unter Kernobst und Ziergehölzen sowie vor der Saat von Zierrasen und Zierpflanzen.

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge in die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

#### WARTEZEITEN

##### Bei Kernobst

42 Tage: Roundup® Speed kann nach bisherigen Erkenntnissen bei allen gebräuchlichen Kernobst-Sorten eingesetzt werden.

**Bei Ziergehölzen/ Rasen /Zierpflanzen:** Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

#### BESONDERE HINWEISE

Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich. Um Abdrift zu vermeiden, nicht bei Wind sprühen. Anwendung während der Vegetationsperiode (April - Oktober; ausreichende Blattmasse zur Bekämpfung erforderlich) möglich.

**Temperatur bedingte Wirkungsverzögerungen können nicht ausgeschlossen werden.**

#### HINWEISE ZUM SCHUTZ DES ANWENDERS

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden.

Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Berührung mit der Haut vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen. Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd und lange Hose) und Handschuhe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

#### DAS UMFASSENDE WIRKUNGSSPEKTRUM VON ROUNDUP® SPEED

##### Gut bekämpfbar:

Giersch, Ackerwinde, Ampfer, Beinwell, Berufskraut, Distelarten, Ehrenpreis, Fuchsschwanz, Gänsefingerfuß, Große Brennnessel, Huflattich, Kamille, Kreuzkraut, Klettenlabkraut, Vogelknöterich, Löwenzahn, Melde, Quecke, Taubnessel, Vogelmiere, Wegerich, Weißer Gänsefuß, Zauwinde. Außerdem: herkömmliche Rasengräser.

##### Nicht bekämpfbar:

Weißer Mauerpfeffer, Acker- und Sumpfschachtelhalm, Salbeigamander, Kleine Brennnessel, Weißklee.

**NICHT zur Unkrautbekämpfung im Rasen geeignet!**

#### HINWEISE ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet. Das Mittel ist giftig für Algen.

Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG).

Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören.

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 PflSchG).

Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

#### Die ANWENDUNG GLYPHOSATHALTIGER PFLANZENSCHUTZMITTEL IST VERBOTEN

1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen-

und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht;

2. unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

#### WEITERE HINWEISE

Pflanzenschutzmittel, die aus Glyphosat bestehen oder Glyphosat enthalten und deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen nur dann an einen anderen abgegeben werden, wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt worden ist.

Da die Anwendung und Lagerung des Mittels außerhalb unseres Einflusses liegt, übernehmen wir keine Haftung.

127,0 mm

127,0 mm

151,0 mm

130 5231 072010